

Antragsformular Jahreskarte Park & Ride Parkplätze:

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

PKW – Typ: _____

Kennzeichen: _____

Gültigkeitsbeginn: _____

P & R Parkplatz Oos West (Flugstraße)

oder

P & R Parkplatz Oos Süd (Güterbahnhofstraße)

Bitte fügen Sie den persönlichen Nachweis, z. B. Kopie/Foto Ihrer Fahrkarte, bei.

Es gelten die Vertragsbestimmungen für Dauerparker.

Die in Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden personenbezogenen Angaben werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gemäß der DS-GVO gespeichert.

Bitte senden Sie das ausgefüllte Antragsformular an parken@swbad.de oder an die Anschrift:

Parkgaragengesellschaft Baden-Baden mbH
Beuerner Straße 25
76534 Baden-Baden

Ort, Datum

Unterschrift

Vertragsbestimmungen P & R Oos West / Oos Süd

1. Die vermietete Fläche darf nur zum Abstellen des im Mietvertrag bezeichneten Kraftfahrzeuges benutzt werden.
Bewachung und Verwahrung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
Der MIETER wird den Weisungen der Angestellten und Beauftragten des Vermieters Folge leisten, da diese nach den Anordnungen des VERMIETERS handelt und den Gesamtinteressen der Parkplatzbenutzer entspricht.
Der MIETER erhält je Platz eine Codekarte für die Bedienung der automatischen Schranken. Bei Verlust werden € 10,00 für die Codekarte in Rechnung gestellt. Der MIETER ist verpflichtet, ausschließlich mit der Codekarte ein- und auszufahren.
2. Der VERMIETER haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung des VERMIETERS ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn eine (Kardinal-)Pflicht verletzt wurde, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist; die Haftung beschränkt sich jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der MIETER ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkieranlage anzuzeigen. Andernfalls ist der VERMIETER nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Der VERMIETER haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.
Der VERMIETER haftet nicht für durch DRITTE verursachte Schäden.
Die Haftung des VERMIETERS entfällt bei:
 - Schäden infolge Abhandenkommens der Codekarte;
 - Nichtbeachtung der vom MIETER anerkannten Einstellbedingungen, insbesondere Verstöße gegen Verkehrs- und polizeiliche Vorschriften;
 - Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse, höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Streik, innere Unruhen, Plünderung oder behördliche Verfügungen entstehen.
3. **Das Mietverhältnis läuft ab Abschluss des Vertrages ein Jahr, mindestens jedoch einen Monat. Der MIETER kann mit 1-monatiger Frist zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen. Bei Kündigung durch den MIETER wird auf Basis des Dauerparktarifs eine Rückrechnung erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.**
4. Die Miete ist im Voraus durch Überweisung auf das Konto des VERMIETERS fällig. Der MIETER kann weder mit einer Gegenforderung aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung, noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ist der MIETER mit dem fälligen Betrag länger als fünf Tage im Rückstand, so kann der VERMIETER den Mietvertrag fristlos kündigen. Fristlose Kündigung ist weiterhin bei Verstößen gegen die polizeilichen Vorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages möglich. Im Falle fristloser Kündigung werden auch Altforderungen sofort fällig.
5. Die Miete stellt das Entgelt für die Unterbringung des Fahrzeuges dar. Änderungen des polizeilichen Kennzeichens sind dem VERMIETER unaufgefordert mitzuteilen. Zur ganzen oder teilweisen Überlassung des Einstellraumes an einen Dritten bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des VERMIETERS. Sofern Rechte Dritter an dem eingestellten Fahrzeug oder dessen Zubehör bestehen, ist der MIETER verpflichtet, dem VERMIETER unverzüglich Mitteilung zu machen.
6. Der MIETER haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem VERMIETER oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkieranlage. Der MIETER erkennt alle Bestellungen seiner Angestellten oder Beauftragten, soweit sie die Inanspruchnahme seines Fahrzeuges betreffen, als für ihn verbindlich an. Irgendwelche Einschränkungen der

Vertreterbefugnis müssen zu ihrer Wirksamkeit dem VERMIETER schriftlich bekanntgegeben werden.

7. Dem VERMIETER stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ des MIETERS zu. Befindet sich der MIETER mit dem Ausgleich der Forderungen des VERMIETERS in Verzug, kann der VERMIETER die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.
8. Die am Parkplatz angebrachten Verkehrszeichen sowie alle bestehenden polizeilichen Vorschriften sind vom MIETER genau zu beachten. **Auf dem Parkplatzgrundstück darf nur im Schrittempo gefahren werden.** Ohne Gewähr für weitere polizeiliche Vorschriften ist u. a. verboten:
 - das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
 - das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen jeder Art, insbesondere feuergefährlichen Gegenständen;
 - das Betanken des Fahrzeuges, die Vornahme von Reparaturen, Ölwechsel, Wagenwaschen;
 - das längere Laufenlassen und das Ausprobieren des Motors, das Hupen und die Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch und Geräusche,
 - die Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Tank und Vergaser sowie anderen, den Betrieb des Parkplatzes gefährdenden Schäden;
 - die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge.
9. Der MIETER ist verpflichtet, den Einstellraum unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges zu verlassen.
10. Der VERMIETER kann auf Kosten und Gefahr des MIETERS das Fahrzeug gegebenenfalls entfernen lassen, wenn:
 - das eingestellte Fahrzeug den Betrieb des Parkplatzes gefährdet oder wesentlich behindert, z. B. durch undichten Tank und Vergaser, verkehrswidriges Parken, insbesondere Parken im Ein- und Ausfahrtsbereich und bei Parken auf einem Parkplatz, der für einen schwerbehinderten Menschen, als Frauenparkplatz oder für andere Mieter reserviert ist.
 - das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist (außer Saisonkennzeichen).
11. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
12. Als Gerichtsstand wird – soweit gesetzlich zulässig – Baden-Baden vereinbart.

Die in Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden personenbezogenen Angaben werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gemäß der DS-GVO gespeichert.